

V e r k ü n d e t
am 5. Januar 1960
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Maurermeisters Wilhelm M [REDACTED] in A [REDACTED],
Krs. A [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Gustav P [REDACTED] in B [REDACTED], Krs. A [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Klei-
newefers, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 21. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Herbst 1953 ließ der Kläger vom Beklagten einige Gebäude seines Bauernhofs durch Neubauten ersetzen. Im Frühjahr 1954 waren noch Fertigstellungsarbeiten auszuführen. Am 15. April 1954 waren zwei Maurer des Beklagten damit beschäftigt, im Stallgebäude des Klägers vier 2,50 m hohe gusseiserne Säulen um je 20 cm zu versetzen. Je zwei Säulen, die einen Abstand von 2,20 m voneinander hatten, stützten einen Eisenträger. Die beiden Eisenträger trugen die Decke des Stalles. Die Säulen liefen oben und unten in einen Flansch von 30 x 30 cm Grundfläche aus und standen auf Betonsockeln mit einer Oberfläche von 40 x 40 cm. Sie waren weder oben noch unten befestigt und wurden lediglich durch den Druck der auf ihnen lastenden Eisenträger gehalten. Zum Versetzen einer Säule wurde unmittelbar neben dieser, und zwar in Richtung zur Stallmauer, eine Winde angesetzt und durch diese der Eisenträger soviel angehoben, daß er die Säule zum Bewegen freigab. Als die Maurer auf diese Weise mit dem Versetzen der vierten Säule beschäftigt waren, fiel die dritte, unter demselben Träger stehende, bereits versetzte Säule gegen die gerade zu versetzende Säule, an die der im Stall anwesende Kläger seine rechte Hand angelehnt hatte. Durch den Aufprall der Säule wurde die Hand des Klägers erheblich verletzt.

Die Leitung der Arbeiten an der Unfallstelle hatte der Schwiegersohn des Klägers, Li [REDACTED], der von Beruf Maurer und Landwirt ist. Li [REDACTED], der weder eine Gesellenprüfung noch eine sonstige Fachprüfung abgelegt hat, ist seit 1922 im Betrieb des Beklagten als Maurer und schon seit langem als Vorarbeiter beschäftigt.

- 3 -

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz aus Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung in Anspruch. Er verlangt mit der am 15. April 1957 beim Landgericht eingereichten und am 15. Mai 1957 zugestellten Klage eine Rente wegen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle weiteren Unfallschäden, vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf die Unfallversicherung.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen, beides vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger.

Die Berufung des Beklagten ist durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus Vertrag sowie aus unerlaubter Handlung. Die dagegen gerichteten Rügen der Revision greifen nicht durch.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Unfall durch folgende Umstände ausgelöst worden: Der Vorarbeiter Li [REDACTED] hatte angenommen, der Eisenträger werde beim Hochwinden zuerst die



vierte, noch zu versetzende Säule freigeben, da die Winde unmittelbar neben dieser in Richtung zur Stallmauer ange-
setzt worden war. Diese Annahme erwies sich jedoch nach den
von dem Sachverständigen Schäfer-Wagner angeführten Gesetzen
der Statik als unrichtig. Da nämlich der Träger an beiden
Enden in die Stallwände fest eingemauert war, ergab sich bei
seinem Hochwinden eine Wölbung, die über der bereits versetz-
ten, vom Stalleingang gesehen linken Säule stärker war als
über der rechten, noch zu versetzenden, weil die Winde von
der rechten Auflage des Trägers nur ca. 3,30 m, von der lin-
ken dagegen ca. 6,90 m entfernt war. Die linke Säule wurde
daher von der Belastung durch den Träger früher frei als die
rechte und fiel um, da sie ihren Halt verloren hatte. Das
Umfallen der Säule gerade in Richtung zur vierten Säule,
an der der Kläger stand, war noch dadurch begünstigt worden,
daß die Säule nach dieser Seite hin versetzt worden war, ob-
wohl der Zementsockel noch nicht verbreitert worden war. Sie
stand also nur mehr zur Hälfte auf dem Sockel und ragte mit
der anderen Hälfte ihrer Grundfläche in den freien Luftraum,
befand sich also in einer regelrechten Kippstellung in Rich-
tung auf die vierte Säule.

Das Berufungsgericht führt aus, es könne Liesemer zwar
nicht als Verschulden angerechnet werden, daß er mit den Ge-
setzen der Statik nicht hinreichend vertraut gewesen sei und
deshalb nicht genau vorausberechnet habe, wie sich das Hoch-
winden des Trägers auswirken werde; denn hierzu habe er nicht
die entsprechende Vorbildung besessen. Ob er trotz mangeln-
der Kenntnis der statischen Gesetze es überhaupt habe wagen
dürfen, den Auftrag zum Versetzen der Säulen zu übernehmen,
könne dahinstehen. Es sei ihm nämlich auch dann eine Fahr-
lässigkeit zur Last zu legen, wenn man mit dem Sachverständi-
gen davon ausgehe, daß er sich als Geselle mit langjähriger
Berufserfahrung das Versetzen der Säule durchaus habe zutrau-

en dürfen. Angesichts seiner unzureichenden statischen Kenntnisse habe er aber besondere Vorsicht walten lassen und bedenken müssen, daß das Anheben des Trägers sich möglicherweise in irgend einer, wenn ihm auch nicht genau bekannten Hinsicht auf die Standfestigkeit der linken Säule auswirken würde. Bei sorgfältiger Überlegung habe er damit rechnen können, daß der Träger möglicherweise gleichzeitig mehr oder minder über beiden Säulen angehoben würde und deshalb das Umstürzen der nicht standfesten linken Säule zu befürchten sei. Es sei daher als Fahrlässigkeit zu werten, daß er den Träger angehoben habe, ohne irgend eine Vorsichtsmaßnahme gegen das Umstürzen dieser Säule zu treffen. Bei Anwendung der erforderlichen Maßnahmen wäre der Unfall vermieden worden. Der Beklagte habe das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zu vertreten.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision rügt zu Unrecht, die Ausführungen enthielten einen inneren Widerspruch. Wenn Li. auch in Unkenntnis der Gesetze der Statik angenommen hat, der unmittelbar neben der vierten Säule angehobene Träger werde zuerst diese und nicht die dritte Säule freigeben, so verstößt doch die Auffassung des Berufungsgerichts, Li. habe bei Anwendung der erforderlichen und ihm zumutbaren Sorgfalt mit der Möglichkeit einer gleichzeitigen Freigabe beider Säulen rechnen können, entgegen der Meinung der Revision nicht den Denkgesetzen. Sie läßt auch keine Überspannung der zu fordernden Sorgfalt erkennen. Der Sorgfaltsmaßstab bei der Anwendung des § 278 BGB richtet sich, wenn ein Meister seinen Gesellen mit der Ausführung einer Arbeit betraut, nicht nach den Kenntnissen und Fähigkeiten des Gesellen, sondern nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger gewerblicher Leistung, also nach der Personengruppe des Meisters. Mangelnde Fachkenntnisse und

Berufserfahrung des Gesellen bedeuten daher keinen Entlastungsgrund für den Meister, der vertragsmäßig für eine sorgfältige Durchführung der Arbeit unter Beachtung der zum Schutze des Bestellers erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzustehen hat (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1959, VI ZR 222/58; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil 3. Aufl. § 19 VI S. 191; Erman/Groepper, BGBK 2. Aufl. Anm. 8 zu § 278; Weitnauer in Schlegelberger BGBK Anm. 37 zu § 278; Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB 1929 S. 465; Titze: Recht der Schuldverhältnisse 1948 S. 101). Das Berufungsgericht hat daher zutreffend die Voraussetzbarkeit des schädigenden Erfolgs bejaht.

Die Revision meint, von einer Fahrlässigkeit könne nicht mehr gesprochen werden, nachdem das in gleicher Weise erfolgte Versetzen der drei ersten Säulen unfallfrei verlaufen sei und sich dabei keine Anzeichen für eine Gefahr ergeben hätten. Dem kann nicht gefolgt werden. Wenn das fahrlässige Außerachtlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beim Versetzen der ersten drei Säulen nicht zu einem Unfall geführt hat, so folgt daraus noch nicht, daß die von Anfang an erkennbar gewesene Gefahr beim Versetzen der vierten Säule nicht mehr erkannt werden konnte.

Das Berufungsgericht hält die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus unerlaubter Handlung für gegeben, weil er den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht geführt habe, darüberhinaus sogar feststehe, daß er es an der erforderlichen Sorgfalt bei der Überwachung seines Verrichtungsgehilfen Liesemer habe fehlen lassen. Das Berufungsgericht erwägt, es könne aus den bereits zur Frage des Verschuldens von Liesemer dargelegten Gründen dahinstehen, ob der Beklagte ohne Zuziehung eines Statikers das Versetzen der Säulen selbst

vornehmen oder durch Li [REDACTED] ausführen lassen durfte; denn er habe, falls er solche Arbeiten übernahm, aus den gleichen Gründen wie Li [REDACTED] mit besonderer Sorgfalt vorgehen müssen, und es stehe fest, daß er diese Sorgfalt nicht geübt habe. Wenn sowohl der Beklagte als auch Li [REDACTED] erklärten, sie hätten schon öfter das Versetzen von Säulen auf dieselbe Weise durchgeführt, ohne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, so folge daraus nicht, daß sie unfähig gewesen seien, die Gefahren zu erkennen. Infolge der jahrelangen Arbeit auf größeren Baustellen, die eine Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren mit sich gebracht habe, seien sie sehr wohl imstande gewesen, die möglichen Gefahren vorzusehen und sie durch Vorsichtsmaßnahmen abzuwenden. Die Unterlassung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei der Durchführung ähnlicher Arbeiten durch den Beklagten habe zur Folge gehabt, daß auch bei dem Versetzen der Säulen im vorliegenden Falle keine Vorkehrungen zur Abwendung von Gefahren getroffen worden seien. Damit sei der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB gescheitert. Durch das eigene Vorbringen des Beklagten, Li [REDACTED] habe richtig gehandelt, und bei früheren Arbeiten ähnlicher Art seien von ihm selbst niemals Sicherungsmaßnahmen getroffen worden, sei darüberhinaus erwiesen, daß er bei der Überwachung der von Li [REDACTED] durchgeführten Arbeiten die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Da der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, gerade in dem für den vorliegenden Unfall ausschlaggebenden Punkt die erforderliche Belehrung und Überwachung seines Verrichtungsgehilfen vernachlässigt hat, kommt es nicht mehr darauf an, ob dieser im übrigen das erforderliche Fachwissen durch jahrelange Berufserfahrung erworben, sich als tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter bewährt

hat und vom Beklagten hinreichend überwacht worden ist. Die dahingehenden Beweisangebote des Beklagten sind daher unerheblich und die Revisionsrügen gegen ihre Nichtberücksichtigung unbeachtlich.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Beklagte nach dem Gutachten des Sachverständigen aufgrund seines Ausbildungsgangs als einfacher Maurermeister die hier maßgeblichen Gesetze der Statik nicht habe kennen können. Das Berufungsgericht vertritt vielmehr, wie sich aus seinen oben wiedergegebenen Ausführungen ergibt, ersichtlich die Auffassung, daß der Beklagte die statischen Gesetze nicht kennen konnte, daß er aber - und zwar aus den gleichen Gründen wie sein Vorarbeiter Li [REDACTED] - trotzdem die möglichen Gefahren und die Notwendigkeit von Vorsichtsmaßnahmen voraussehen konnte und mußte. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend dargelegt, daß der unfallfreie Verlauf früher ausgeführter ähnlicher Arbeiten trotz Unterlassung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den Beklagten ebenso wenig wie seinen Vorarbeiter Liesemer zu entlasten vermag.

Das Berufungsgericht verneint ein Mitverschulden des Klägers mit folgenden Erwägungen: Es könne dahinstehen, ob der Kläger in den Stall gerufen worden sei oder unaufgefordert sich dort aufgehalten habe. Als Bauherr habe er ein berechtigtes Interesse gehabt, sich vom Fortgang der Arbeiten zu unterrichten. Dabei habe er sich darauf verlassen können, daß er auf Gefahren, falls solche zu befürchten waren, hingewiesen würde. Unstreitig sei er aber in keiner Weise gewarnt worden. Er habe auch nicht voraussehen können, daß Li [REDACTED] grob fahrlässig ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen das Versetzen der Säulen vornehmen würde. Diese Ausführungen

sind rechtlich nicht zu beanstanden, die Revision erhebt gegen sie auch keine spezifizierten Rügen.

Das gleiche gilt für die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Verjährung der Klageansprüche verneint. Für die vertraglichen Ansprüche gilt nach § 195 BGB die 30-jährige Verjährungsfrist. Die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung ist durch die Einreichung der Klage am 15. April 1957 (Unfalltag: 15. April 1954) nach § 261 b Abs. 3 ZPO unterbrochen worden.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer